

Kurztitel

Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung - BSO)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 93/1976

§/Artikel/Anlage

§ 102

Inkrafttretensdatum

01.04.1976

Text**Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord**

§ 1.02. (1) Die Schiffsmannschaft hat die Anweisungen zu befolgen, die der Schiffsführer im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt. Sie hat zur Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung beizutragen.

(2) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen des Schiffsführers zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.